

BMEIA-AT.5.26.43/0002-V.3/2016
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

31/13

**Abkommen zwischen der Republik Österreich
und dem Fürstentum Liechtenstein über
Gleichwertigkeiten im Bereich der Reifezeugnisse
und des Hochschulwesens; Unterzeichnung und
Inkraftsetzung**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über Gleichwertigkeiten im Bereich der Reifezeugnisse und des Hochschulwesens (BGBl. III Nr. 176/1997) ist seit 1. Dezember 1997 in Kraft. Auf dieser Grundlage wurden seit dem Inkrafttreten viele Fälle der gegenseitigen Anerkennung von Reifezeugnissen und von Hochschulqualifikationen durchgeführt.

In der Zwischenzeit hat sich die Hochschullandschaft in beiden Vertragsstaaten geändert, sodass der Wortlaut des Abkommens BGBl. III Nr. 176/1997 anpassungsbedürftig ist.

Es ist daher angebracht, das grundsätzliche System des Abkommens BGBl. III Nr. 176/1997, das sich in der Anwendung bewährt hat, aufrechtzuerhalten und den Wortlaut entsprechend den geänderten Rahmenbedingungen neu zu fassen.

Der Vorschlag für das neue Abkommen wurde im Rahmen der gemäß Art. 8 des Abkommens BGBl. III Nr. 176/1997 errichteten Gemischten Expertenkommission ausgearbeitet.

Mit dem neuen Abkommen werden entscheidende Schritte zur gegenseitigen Anerkennung von Reifezeugnissen und von Hochschulqualifikationen gesetzt, wodurch die Intensivierung des Europäischen Hochschulraumes bilateral unterstützt wird.

Die mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Das Abkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass

dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Abkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich den authentischen Text des Abkommens in deutscher Sprache sowie die Erläuterungen hiezu vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Bildung und dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über Gleichwertigkeiten im Bereich der Reifezeugnisse und des Hochschulwesens und die Erläuterungen hiezu genehmigen,
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich, die Bundesministerin für Bildung oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamtin/en des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung des Abkommens zu bevollmächtigen,
3. nach erfolgter Unterzeichnung des Abkommens dieses unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten und
4. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamtin/en des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Vornahme der Notifizierung gemäß Art. 7 des Abkommens zu ermächtigen.

Wien, am 1. Februar 2017

KURZ m.p.